



# RECHTSANWALTSKAMMER MECKLENBURG - VORPOMMERN

Rechtsanwaltskammer M-V, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin

Schwerin, 12.05.2021

## **Unabkömmlichkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

Personen, die in besonders relevanter Position in der Justiz und Rechtspflege tätig sind, sind systemrelevant und daher mit erhöhter Priorität impfberechtigt (Gruppe 3; vgl. § 4 I Nr. 4b CoronainpfV).

Hierzu zählen nach Auffassung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern neben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten grundsätzlich auch deren Mitarbeiter/innen.

Da eine berufliche Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ohne deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht möglich ist, ist für diese derselbe Maßstab – wie etwa auch beim Justizpersonal – anzusetzen.

Zur Aufrechterhaltung der Rechtspflege und dem damit notwendigerweise einhergehenden Kontakt mit Mandanten, Gerichten und Dritten ist es daher unabdingbar, den vorgenannten Personen als Rechtspflegeorganen eine erhöhte Priorität einzuräumen.

  
RA Stefan Graßhoff  
Präsident